

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ausweitung des Platzangebotes für von Gewalt betroffene Frauen (im Frauenhaus)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	22.06.2017
Finanzausschuss	10.07.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Realisierung des Neubaus des 1. Frauenhauses mit insgesamt 16 Plätzen für Frauen und max. 18 Kinder. Darüber hinaus beschließt der Rat einen einmaligen Investitionszuschuss für die Erstausrüstung des Frauenhauses in Höhe von 85.839 €.

Alternative (Vorschlag des Trägers):

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Realisierung des Neubaus des 1. Frauenhauses mit insgesamt 16 Plätzen für Frauen und max. 14 Kinder. Darüber hinaus beschließt der Rat einen einmaligen Investitionszuschuss für die Erstausrüstung des Frauenhauses in Höhe von 85.839 €.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>85.839</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2020

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>163.336</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2020

a) Erträge	<u>86.078</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 20.08.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Verkauf der Liegenschaft, auf der sich das 1. Frauenhaus befindet, an die GAG oder einen anderen Investor zu forcieren, und an gleicher Stelle einen geeigneten barrierefreien Neubau mit der Aufnahmemöglichkeit für Jungen > 12 Jahren voranzutreiben und dem Rat eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Neubau eines Frauenhauses im Rahmen der kommunalen Co-Finanzierung der Landesförderung und Verkauf der Liegenschaft an die GAG zur Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau

Für die Förderung von Zufluchtstätten für von Gewalt betroffene Frauen (Frauenhäuser) sind grundsätzlich die Länder zuständig. Art und Umfang der Förderung für die Frauenhäuser in Köln richten sich nach der Landesrichtlinie des MGEPA in NRW. Hierbei werden vom Land pauschalierte Personalkostenzuschüsse gewährt, die durch kommunale Mittel aufgestockt werden. In Anlage 1 werden die Personalkostenzuschüsse des Landes sowie die aufstockende Finanzierung durch kommunale Mittel dargestellt.

Die Bauplanungen auf diesem Grundstück sehen neben dem Bau eines Frauenhauses den Bau von ca. 76 öffentlich geförderten Wohneinheiten vor. Mit der Schaffung zusätzlicher öffentlich geförderter Wohneinheiten leistet die GAG einen erheblichen Beitrag zur Quartiersentwicklung sowie für die Zurverfügungstellung von zusätzlichem preiswertem Wohnraum.

Als erster Bauabschnitt wird dabei zunächst der Neubau des Frauenhauses errichtet. Nach Bezug dieses Hauses wird das alte Frauenhaus abgerissen, um mit dem Bau der anderen Gebäudekörper beginnen zu können. Insoweit ist der zügige Neubau für die Gesamtplanung und Gesamtbebauung elementar.

Der Bau des neuen Frauenhauses ermöglicht eine deutliche Verbesserung der bisherigen Aufnahme-

standards.

Mit einem Verkaufsabschluss nach Verkaufsbeschluss des Rates und notarieller Beurkundung wird frühestens Ende des 3. Quartals 2017 gerechnet.

Verbesserung der Aufnahmestandards für den Neubau des Frauenhauses

Für das geplante Frauenhaus wurde gemeinsam mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ und der GAG ein Raumkonzept erstellt, das gegenüber dem bisherigen Frauenhaus eine deutliche Verbesserung der Aufnahmestandards beinhaltet. Es umfasst im Einzelnen:

- Unterbringung der Frauen in kleinen abgeschlossenen Wohneinheiten (in aller Regel Nutzung als Wohngemeinschaft) inkl. eigener Küchen und Sanitärbereich
- Barrierefreies Appartement zur Aufnahme mobilitätseingeschränkter Frauen und /oder ihrer Kinder
- Appartement für die Aufnahme einer Frau mit einem Sohn über 12 Jahren
- Ausreichende Gruppenräume für Frauen und Kinder
- Ausreichende Spielräume für die Kinder.

Nach derzeitigem Planungsstand umfasst die geplante Immobilie eine Gesamtfläche von rd. 800 qm. Es handelt sich um einen 4- geschossigen Bau (inklusive Staffelgeschoß).

Im Erdgeschoß sind ein barrierefreies Appartement sowie zwei weitere Wohnungen, die als WG genutzt werden können, geplant.

Im 1 OG. befinden sich eine weitere Wohnung für die Aufnahme von Frauen/und deren Kinder sowie Verwaltungsräume, Beratungszimmer und Gruppenräume.

Im 2. OG befinden sich drei Wohnungen und im Staffelgeschoss zwei Wohnungen und ein kleines Appartement.

Alle Wohnungen sind mit eigenen Küchen und Sanitärbereichen ausgestattet. Da die Wohnungen unterschiedlich groß sind, können diese jeweils durch bis zu 2 Frauen mit Kindern oder als Einzelwohnung für eine Frau mit mehr als 4 Kindern genutzt werden.

Die Nutzung ermöglicht bei einer optimalen Belegung die Aufnahme von 16 Frauen und bis zu 18 Kindern. Die Anzahl der Kinder variiert, da diese davon abhängig ist, wie viele Kinder die Frauen im Durchschnitt mitbringen. Eine Auslastung aller Kinderplätze über einen längeren Zeitraum ist unwahrscheinlich.

Das konkrete Raumkonzept kann sich hinsichtlich der Größen der jeweiligen Nutzungsräume ändern. Hier sind die Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaus sowie die konkreten Bauausgestaltung noch zu berücksichtigen.

Daher werden als Planungsdaten die Anzahl der Frauenhausplätze, eine barrierefreie Wohnung und ein Appartement für die Aufnahme einer Frau mit einem Sohn über 12 Jahren festgelegt.

Finanzierung des neuen Frauenhauses

Der Betrieb dieses Hauses wird über Tagessätze finanziert. Bei Transferleistungsbeziehungen werden die Tagessätze als Kosten der Unterkunft von den Leistungsträgern übernommen.

Für Frauen mit Leistungsbezug nach dem SGB II, die aus einer anderen Kommune in Köln aufgenommen werden, besteht nach § 36 a SGB II eine Kostenerstattungspflicht derjenigen Kommune, aus der die Frau zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Jahresdurchschnitt wird davon ausgegangen, dass rd. 76 % der Frauenhausbewohnerinnen mit einem Leistungsbezug nach dem SGB II aus dem Umland aufgenommen werden. Insoweit können Anteile an den Betriebskosten des Frauenhauses über Kostenerstattungsverfahren refinanziert werden.

Darüber hinaus kann für Kölner Frauen, die in den Kölner Frauenhäusern aufgenommen werden und

über einen Leistungsbezug nach SGB II verfügen, für die Kosten der Unterkunft der jährlich maßgebliche Bundesanteil zur Erstattung angemeldet werden. Zu den jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 163.336 € können hiervon im Jahresdurchschnitt 86.078 € an Erträgen über Kostenerstattung nach § 36 a SGB II oder Erstattung Bundesanteil Kosten der Unterkunft für Kölner Frauen in einem Frauenhaus erwirtschaftet werden. Die Finanzierung der nicht gedeckten laufenden Kosten erfolgt haushaltsneutral im Rahmen der in der mittelfristigen Finanzplanung in Teilergebnisplan 0501, Leistungen nach dem SGB XII, in Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, veranschlagten Mittel. Gleiches gilt für den einmaligen Investitionszuschuss.

Im Übrigen ist die Finanzierung des Differenzbetrages in Höhe von 48.538,- € pro Jahr bei den laufenden Betriebskosten der Beschlussalternative gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung nicht sichergestellt. Für eine haushaltsneutrale Umsetzung wären daher Einsparungen an anderer Stelle vorzunehmen.

Notwendige Personalausstattung für den Betrieb des geplanten Frauenhauses

Der Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ hat bereits zu Beginn der Gespräche darauf hingewiesen, dass ein Frauenhaus in der geplanten Größenordnung nicht mit der derzeit bestehenden Personalausstattung geführt werden kann. Um auch in der zukünftigen Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen den gleichen Qualitätsstandard wie bisher halten zu können, ist eine entsprechende Personalaufstockung unumgänglich.

Bei der Prüfung einer notwendigen und angemessenen Personalausstattung werden als Grundlage die Landesrichtlinie zur Finanzierung von Frauenhäusern, sowie Vergleichsdaten anderer Frauenhausfinanzierungen zu Grunde gelegt (siehe hierzu Anlage 2). Die von der Verwaltung als notwendig und angemessen bewertete Personalausstattung wurde von dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ als nicht ausreichend angesehen. Insoweit legt die Verwaltung eine Beschlussalternative vor, die die vom Verein geltend gemachte Personalausstattung umfasst. Die verschiedenen Kalkulationen und deren Auswirkungen bei den jeweiligen Beschlussvorschlägen sind in der Anlage 3 dargelegt.

Die Verwaltung hat für die Prüfung dieser Beschlussmöglichkeiten entsprechende Kostenkalkulationen erstellt (siehe Anlage 4). Hierbei werden die vollständigen Personal- und Sachkosten für den Betrieb des Frauenhauses aufgeführt. Der berechnete Tagessatz (Gesamtkosten /Anzahl der Frauenhausplätze/365 Tage) dient als Grundlage für die Geltendmachung eines Kostenerstattungsverfahrens nach § 36 a SGB II sowie zur Berechnung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen bei Selbstzahlerinnen.

Bei der Berechnung der Kalkulationen wurde der aktuell gültige Kostenplan für ein Frauenhaus mit 10 Plätzen für Frauen zugrunde gelegt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Bereits seit mehreren Jahren werden zunehmend Frauen, die in Köln Schutz vor ihren gewalttätigen Männern und/oder Umfeld suchen, abgewiesen. Dies beruht darauf, dass Köln als Millionenstadt Frauen einen erhöhten Schutz vor der Flucht bietet, andererseits aber lediglich 20 Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen. Es besteht somit die Chance, bei einem Ersatzbau ein quantitatives und qualitativ besseres Angebot für von Gewalt betroffene Frauen zu schaffen.

Mit dem erarbeiteten Raumkonzept und dem Beschlussvorschlag der Verwaltung kann neben einer deutlichen Steigerung des Platzangebotes auch die bestehende Versorgungslücke für mobilitätseingeschränkte Frauen/oder deren Kinder sowie die Aufnahme von Frauen mit Söhnen über 12 Jahren geschlossen werden.

Die für den Neu- bzw. Erweiterungsbau vorgesehene Personalaufstockung insgesamt ermöglicht nach Auffassung der Verwaltung die Beibehaltung des bisherigen Qualitätsstandards in der Arbeit mit den von Gewalt betroffenen Frauen.

Mit der vorgeschlagenen Personalaufstockung bewegt sich das neue Frauenhaus im Landesvergleich und im Bundesvergleich weiterhin im überdurchschnittlichen Niveau. (siehe hierzu Anlage 2 Vergleich Personalausstattung NRW).

Mit Schreiben vom 16.12.2016 teilt der Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ mit, dass er mit dieser

angebotenen Personalausstattung keine Jungen über 12 Jahre und keine Kinder oder Frauen mit Behinderungen oder Einschränkungen aufnehmen kann. Darüber hinaus sei das Leistungsangebot für die Frauen auch nur eingeschränkt machbar.

Zu den Argumentationen der Höhergruppierung der beantragten 0,5 Stelle Sozialarbeit für die Arbeit mit den Kindern und den Stellenanteilen für Hausmeister und Verwaltung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die 0,5 Stelle für die Arbeit mit den Kindern bezieht sich im Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jungen > 12 Jahren und auf die Arbeit mit mobilitätseingeschränkten Kindern. Die beschriebenen Inhalte der Arbeit sind nicht konform mit der Aufgabenstellung eines Frauenhauses entsprechend der Landesrichtlinie. Die Landesrichtlinie geht vielmehr davon aus, dass es sich bei der Finanzierung einer Stelle Erzieherin mit der Eingruppierung EG 6 um eine Tätigkeit handelt, die einem Tagesangebot in Kindergärten oder Spiel- und Betreuungsangeboten im Kinder- und Jugendbereich gleich kommt. Auch muss berücksichtigt werden, dass viele Frauen mit ihren Kindern nur wenige Tage oder Wochen im Frauenhaus bleiben, und dadurch eine intensive traumaintensive Einzel- oder Gruppenarbeit mit den Kindern nicht möglich ist.

Soweit die Kinder entsprechende traumaspezifische Angebote benötigen, sind hierfür im Einzelfall über die Jugendhilfe Maßnahmen zu beantragen. Es ist nicht zwingend notwendig, dass dieses Angebot im Frauenhaus selbst vorgehalten werden muss. Für den Umgang mit traumatisierten Kindern hat das Land in ihren neuen Förderbestimmungen entsprechende Fördermittel für Fortbildungskosten zur Verfügung gestellt.

Auch dem Bedarf für die Arbeit mit mobilitätseingeschränkten Kindern kann in dem geltend gemachten Umfang nicht zugestimmt werden. Soweit z.B. pflegerische Hilfestellungen u. ä. notwendig sind, kann der Verein mit Hilfe der Verwaltung die Finanzierung mit anderen Kostenträgern abstimmen.

Der zusätzliche Bedarf an Hausmeister und Verwaltung ist aus Sicht der Verwaltung sachlich nicht gerechtfertigt. Für den Betrieb eines Frauenhauses stehen bereits eine 0,5 Stelle Hausmeister und 0,5 Stelle Verwaltung zur Verfügung. Die Finanzierung von Hausmeister- und Verwaltungstätigkeiten ist nach der Landesrichtlinie grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Vergleich zu anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, wo hohe Fluktuationen durch die Bewohner/innen bestehen oder mit bestehendem Aggressionspotenzial regelmäßig Instandsetzungsarbeiten und Renovierungen durchgeführt werden müssen, ist der im Frauenhaus anerkannte Stellenanteil eines Hausmeisters bereits überdurchschnittlich hoch.

Die gestiegenen Verwaltungstätigkeiten begründen nach Auffassung der Verwaltung keine Stellenzu- setzung.

2012 wurde die Personal- und Sachausstattung der beiden Frauenhäuser vollständig neu geregelt und angepasst. Die Landesrichtlinie sieht ebenfalls für die Ausstattung eines Frauenhauses keine Personalstellen für Verwaltungstätigkeiten vor. Diese Tätigkeiten sind durch die geförderten Fachkräfte der Sozialarbeit zu übernehmen.

Zur Dringlichkeit:

Die Vorlage in den Ausschuss für Soziales und Senioren erfolgt verfristet. Eine Entscheidung des Rates am 11.07.2017 ist notwendig, da von der Nutzung der Liegenschaft für das Frauenhaus auch der weitere Fortgang des gesamten Bauvorhabens der GAG abhängig ist. Der zu schaffende Wohnraum wird dringend benötigt. Bei einer späteren Entscheidung des Rates wird auch das Gesamtprojekt später beendet.